

Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Beschlossen am 25.11.2016

Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz vom 13. bis 14. Dezember 2024 in
Sömmerda

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen	4
§ 5 Fördermitgliedschaft	4
§ 6 GRÜNE JUGEND Thüringen	5
§ 7 Gliederung des Landesverbandes	5
§ 8 Digitale Versammlungen	5
§ 9 Weitere innerparteiliche Strukturen	6
§ 10 Organe	6
§ 11 Landesdelegiertenkonferenz	6
§ 11a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz	9
§ 12 Landesparteirat	9
§ 13 Landesvorstand	10
§ 14 Schiedsgerichte	11
§ 15 Landesfinanzrat	11
§ 16 Wahlverfahren	12
§ 16a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands	13

§ 17 Abstimmungen.....	13
§ 18 Satzungsänderungen.....	14
§ 19 Urabstimmung	14
§ 20 Auflösung.....	14
§ 21 Inkrafttreten.....	14

Präambel

Die elementaren Lebensbedingungen von Mensch und Natur sind stark gefährdet. Das wichtigste Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist es, das Leben in seiner Vielfalt zu schützen und eine dauerhafte, sozial und ökologisch vertretbare Entwicklung zu erreichen. Dies geschieht insbesondere in der Verantwortung gegenüber unserer und der zukünftigen Generationen und der Zweidrittelwelt. Die Marktwirtschaft muss in entsprechender Weise durch nationale und internationale Mechanismen reguliert werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, hält BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen eine breite Beteiligung der Bürger*innen und ihrer Initiativen an politischen und parlamentarischen Planungs- und Entscheidungsprozessen für notwendig.

Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist seinem Selbstverständnis, seinen Wurzeln und seinem Politikansatz nach eine Bürger*innenbewegung. Er kennt keinen Gesinnungszwang und keinen Fraktionszwang und fordert von seinen Mitgliedern lediglich die Respektierung des Grundkonsenses und dieser Satzung.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sieht das parlamentarische und das außerparlamentarische Wirken als zwei gleichberechtigte und einander ergänzende Elemente seiner Politik an. Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen entscheidet satzungsmäßige, programmatische und personelle Fragen autonom vom Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und betrachtet seine Mitarbeit in diesem Bundesverband in erster Linie als ein Mittel der gegenseitigen inhaltlichen Bereicherung und des Einbringens der Interessen Thüringens in die Bundespolitik.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist ökologisch und solidarisch orientiert, basisdemokratisch aufgebaut und handelt gewaltfrei.

Wer rassistische, antisemitische oder kriegsverherrlichende Auffassungen vertritt oder gegen die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Altersgruppen auftritt, hat keinen Platz in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist ein Gebietsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sinne von § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.

2. Sitz des Landesverbandes ist Erfurt, Tätigkeitsbereich ist das Land Thüringen.
3. Das Logo des Landesverbandes ist das des Bundesverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen kann werden, wer den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen und diese Satzung anerkennt. Im Grundkonsens sind die grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN niedergelegt. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen auf einer LDK.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen untersten Gliederung. Der betreffende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmebegehrens kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der betreffenden Gliederung entscheidet.
3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder politischen Vereinigungen im Sinne des Parteiengesetzes.
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen strebt sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene eine umfassende Zusammenarbeit mit Bürger*innenbewegungen, Bürger*inneninitiativen und Vereinen in den Bereichen an, die nicht im Widerspruch zum Grundkonsens stehen.
5. Solange die Satzung der GRÜNEN JUGEND Thüringen dies zulässt, ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Thüringen (GJTh). Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen schriftlich erklärt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der zuständigen Gliederung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung geleistet oder Antrag auf Stundung gestellt hat. Auf diese Folge ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag eines Organs des Landesverbandes bzw. einer zuständigen Gliederung. Das Mitglied ist vom Schiedsgericht anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die

Berufung an die nächsthöhere Schiedsgerichtsebene bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen hat das Recht,
 - a) an der politischen Willensbildung des Landesverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen auf allen Ebenen, die Übernahme von Ämtern innerhalb BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von öffentlichen Mandaten sowie durch die Beteiligung an Abstimmungen und Stellung von Anträgen;
 - b) sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit des Landesverbandes nicht mitgetragen werden;
 - c) an allen Sitzungen von Organen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese können im Einzelfall die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
 - b) in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Landesverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen;
 - d) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
 - e) auf Verlangen vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt, Mandat oder eine Funktion innerhalb der Partei gewählt hat.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens betragen. Über Ausnahmeregelungen können die Kreis- und Regionalverbände entscheiden. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
4. Mitglieder des Landtags, Staatssekretär*innen und Minister*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag an den Landesverband. Die Höhe wird durch die Beitrags- und Kassenordnung geregelt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Der Landesvorstand kann Personen, die diese Satzung anerkennen, aber nicht in einem Kreisverband mitarbeiten wollen, als Fördermitglied aufnehmen. Eine Stimmberechtigung für Fördermitglieder besteht nicht.
2. Die Regelungen über die Mitgliedschaft finden dabei entsprechend Anwendung.

§ 6 GRÜNE JUGEND Thüringen

1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen (GJTh) ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten und an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die GRÜNE JUGEND Thüringen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Thüringen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
3. Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz und in den Landesparteirat. Vertreter*innen der GJTh in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sein.

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Deren Tätigkeitsbereich soll sich mit den politischen Grenzen decken. Benachbarte Kreisverbände können sich zu Regionalverbänden zusammenschließen. Innerhalb der Kreis- und Regionalverbände können Ortsverbände entsprechend den politischen Gliederungen in Gemeinden, Orts- oder Stadtteilen gebildet werden. Ortsverbände sollten mindestens sieben Mitglieder umfassen.
2. Zuständige Gliederungen im Sinne dieser Satzung ist für Mitglieder diejenige Gliederung, in der die*der Betreffende Mitglied ist.
3. Die Kreis- und Regionalverbände haben im Rahmen dieser Satzung Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
4. Satzungen der Orts-, Kreis- und Regionalverbände müssen dem Landesvorstand umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Diese dürfen eigene Regelungen treffen, soweit dies die Satzung des Landesverbandes zulässt, dürfen dieser aber nicht widersprechen.
5. Die Mindestladungszeit (der Gliederungen ohne eigene Satzung) beträgt für ordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche. Tag der Zustellung und Tag der Veranstaltung zählen nicht zur Frist dazu.

§ 8 Digitale Versammlungen

Versammlungen der Organe aller Gliederungen des Landesverbands können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 9 Weitere innerparteiliche Strukturen

1. Der Landesvorstand kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche alle Mitglieder zu einer digitalen Versammlung zur Debatte über aktuelle politische Themen und Fragestellungen von landesweiter Bedeutung einladen. Diese Versammlung hat keine Beschlussfähigkeit. Stimmungsbilder sind zulässig.
2. Der Landesvorstand lädt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen alle Kreisvorstände in der Regel zweimal jährlich zu einem Kreisvorständetreffen ein. Der Landesvorstand kann das Kreisvorständetreffen öffnen und den Einladungskreis definieren. Dieses Treffen hat keine Beschlussfähigkeit, Stimmungsbilder sind zulässig und es dient vornehmlich dem gegenseitigen Austausch über die Arbeit, Anliegen und aktuellen Bedürfnisse der Kreisverbände.
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen lädt jährlich zu einer Konferenz aller Frauen, Lesben, inter, nichtbinären, trans und agender* Mitglieder ein und stellt hierfür die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Konferenz hat keine Beschlussfähigkeit. Stimmungsbilder sind zulässig und seine Aufgaben sind die Vernetzung untereinander, die inhaltliche Debatte sowie das Empowerment zu befördern.

§ 10 Organe

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- die Landesdelegiertenkonferenz,
- der Landesparteirat, • der Landesvorstand, •
der Landesfinanzrat.

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut, welches Teil der Satzung des Bundesverbandes ist und für alle Landesverbände sowie Untergliederungen gilt.

§ 11 Landesdelegiertenkonferenz

1. Das oberste Organ des Landesverbandes ist die Landesdelegiertenkonferenz (LDK).
2. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom Landesvorstand einberufen.
3. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern sechs Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz elektronisch zugeschickt werden. Bei Mitgliedern, bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich oder dieser widersprochen worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus ist die Einladung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf der Website öffentlich zu machen. Für die Fristenberechnung gelten die Regeln des BGB.

4. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus Delegierten zusammen, die von Kreisverbänden gewählt werden. Die Zahl der Mandate berechnet sich folgendermaßen: Die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100 multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert. Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl aufgerundet. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist die jeweils vorletzte Quartalsmeldung an den Landesverband. Jedem Kreisverband stehen jedoch zwei Grundmandate zu.

$$(\text{Delegierte} = \text{Mitglieder KV} \times 100 / \text{Mitglieder LV})$$

Zusätzlich wählt die GRÜNE JUGEND Thüringen zwei Delegierte.

5. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, solange zwei Drittel der in die Teilnahmeliste eingetragenen Delegierten anwesend sind.
7. Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind u.a. die Beschlussfassung über:
- die Satzung,
 - das Programm,
 - den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,
 - den Rechnungsprüfungsbericht,
 - die Entlastung des Landesvorstandes,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Schiedsgerichtsordnung,
 - die Beitrags- und Kassenordnung,
 - den Haushalts- und Stellenplan, • andere Anträge, die Wahl
 - des Landesvorstandes,
 - der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
 - der Wahlbewerber*innen auf Landeslisten,
 - der Rechnungsprüfer*innen,
 - der Delegierten für durch die Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu besetzende Organe des Bundesverbandes.
8. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss einer ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz oder
 - b) auf Beschluss des Landesparteirates oder des Landesvorstandes oder
 - c) auf Verlangen von drei Kreisverbänden oder
 - d) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder
 - e) im Falle einer vorbezogenen Neuwahl des Landtags oder Bundestags.

Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag auf eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.

9. Anträge, die auf der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen und werden umgehend auf der Webseite veröffentlicht oder auf Antrag eines Mitglieds in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie Landesarbeitsgemeinschaften, die gemäß § 4 des LAG Statuts anerkannt sind. Anträge von Mitgliedern bedürfen der Unterstützung von fünf weiteren Mitgliedern. Änderungsanträge zu Anträgen können von einzelnen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Tage vor der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.
10. Ein Wahlprogrammantrag muss mit der Einladung verschickt werden, um auf der ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden zu können. Antragsberechtigt ist der Landesvorstand. Änderungsanträge zum Wahlprogrammantrag müssen mindestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen.
11. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Sie setzt sich zusammen aus den beiden Landesvorsitzenden und vier durch die Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.
12. Dringlichkeitsanträge können auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden. Sie müssen schriftlich vorliegen. Für ihre Behandlung genügt eine einfache Mehrheit. Bewerbungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
13. Wer sich auf einer Landesdelegiertenkonferenz um ein Parteiamt bewirbt, gibt bei seiner Bewerbung eine Erklärung bezüglich einer offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit für das MfS / AfNS oder anderer Geheimdienste ab.
14. Es werden Beschlussprotokolle geführt, die innerhalb von vier Wochen den Gliederungen zuzustellen sind.

§ 11a Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz

1. Für eine nach §9 Absatz 8 einzuberufende außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz erfolgt die Einladung gemäß § 9 Absatz 3 unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
2. Für Anträge gilt § 9 Absatz 9 mit der Maßgabe, dass diese mindestens zwei Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen müssen, um behandelt zu werden. Bewerbungen sollen zwei Tage vor der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz dem Landesvorstand vorliegen, um entsprechend § 9 Absatz 9 veröffentlicht zu werden. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Antrag gestellt werden.
3. Die sonstigen Regelungen des § 9 gelten entsprechend.

§ 12 Landesparteirat

1. Der Landesparteirat ist das strategische Beratungsgremium des Landesverbandes. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands sowie berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen des Landesverbands. Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz oder der Kreisvorständekonferenz übertragen wurden.
2. Der Landesparteirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - den beiden Landessprecher*innen,
 - zwei Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,
 - zwei Mitgliedern der Landtagsfraktion,
 - Minister*innen, die Mitglieder des Landesverbands sind,
 - einem Mitglied der Bundestagsfraktion, das Mitglied des Landesverbands ist,
 - einem Mitglied des Bundesvorstands oder Bundesparteirats, das Mitglied des Landesverbands ist,
 - hauptamtliche kommunale Beigeordnete, die Mitglied des Landesverbands sind,
 - sechs weiteren auf der LDK zu wählenden Mitgliedern, darunter zwei Mitglieder aus den Reihen der LAG-Sprecher*innen, zwei Mitglieder mit Kommunalmandat sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der LDK gewählt werden, die nicht dem Landesvorstand oder einem der oben genannten Gremien oder Parlamente angehören, die nicht bei Abgeordneten des Landtags bzw. der Landtagsfraktion, des Bundestags, des Europaparlamentes und die nicht in der Landesgeschäftsstelle angestellt sind und die keine politisch besetzte Stelle in der Landesregierung innehaben. Können Sitze für Abgeordnete oder Bundesgremien nicht besetzt werden, werden diese für weitere zu wählende Mitglieder auf der LDK geöffnet.

Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der Mindestquotierung erfüllt. Landesvorstandsmitglieder dürfen an allen Sitzungen des Landesparteiirates ohne Rederecht teilnehmen. Die Sprecher*innen der betreffenden Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit einzuladen.

3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl auf Grund des Ausscheidens einzelner Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Endet das Amt oder Mandat, für welches eine Person im Landesparteirat vertreten ist, endet die Amtszeit mit der Nachwahl bzw. Nachbesetzung der Position oder bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz.
4. Der Landesparteirat tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch von 5 Mitgliedern. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Landessprecher*in. Endet das Amt oder Mandat, für welches eine Person im Landesparteirat vertreten ist, endet die Amtszeit mit der Nachwahl bzw. Nachbesetzung der Position oder bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz.
5. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern sieben Tage vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden, die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
6. Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes nach Gesetz und Satzung. Der Landesvorstand koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit für Thüringen und nimmt Stellung zu allen Fragen der Politik. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Landesvorstand besteht aus neun Mitgliedern: zwei Landessprecher*innen, der*dem Schatzmeister*in und sechs Beisitzer*innen. Die Landessprecher*innen und die*der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstands zu frauen-, inter-, nonbinary, trans und genderpolitischen Sprecher*in
3. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt.
4. Es dürfen höchstens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Mandate in einem Landes-, Bundes- oder Europaparlament ausüben, bzw. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu o.g. Parlamenten stehen.
5. Wer in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen steht, kann kein Landesvorstandsamt bekleiden. Diese Vorschrift gilt nicht für die Sprecher*innen. Diese können ihr Amt sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich (Teilzeit/Vollzeit) ausüben. Ehrenamtlichen Landesvorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

6. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind einzeln oder gesamt abwählbar. Die Abwahl kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und bedarf der absoluten Mehrheit der Landesdelegiertenkonferenz. Die Abwahl des gesamten Landesvorstandes ist nur durch die gleichzeitige Neuwahl möglich.
7. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.
8. Der Landesvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen des Landesverbandes zu informieren.
9. Der Landesvorstand gibt seine Sitzungstermine der Parteiöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt. Am parteiöffentlichen Teil einer Landesvorstandssitzung können jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen sowie vom Landesvorstand zugelassene Gäste teilnehmen.

§ 14 Schiedsgerichte

1. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt das Landesschiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht. Das Landesschiedsgericht bestimmt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte einrichten.
2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt. Streitende Parteien haben das Recht, in einem Verfahren jeweils eine*n zusätzliche*n Beisitzer*in zu benennen.
3. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes entsprechend.
4. Den Schiedsgerichten dürfen laut Parteiengesetz keine Mitglieder angehören, die einem Vorstand einer Parteigliederung angehören.
5. Das Landesschiedsgericht bestimmt ein Kreisschiedsgericht im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Kreisschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

§ 15 Landesfinanzrat

1. Die*der Landesschatzmeister*in, die gewählten Kreiskassierer*innen, die*der Schatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen und die*der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat bilden den Landesfinanzrat. Die entsendende Gliederung kann eine Stellvertretung für ihre*n Vertreter*in bestimmen.
2. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der*des Landesschatzmeister*in oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn schriftlich mindestens vier Wochen vor der Beratung eingeladen wurde.
3. Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat die*den Landesschatzmeister*in sowie eine*n gewählte*n Basisvertreter*in.
4. Die*der Basisvertreter*in der Landespartei im Bundesfinanzrat wird von der

Landesdelegiertenkonferenz auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird von der Satzung der Landespartei bestimmt. Scheidet die*der Basisvertreter*in vor Ende einer Wahlperiode aus und wurde eine ordentliche Nachfolge noch nicht von der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt, ernennt der Landesfinanzrat bis zur nächsten ordentlichen Wahl eine Basisvertretung als Stellvertretung.

5. Bei finanziellen Beschlüssen des Landesvorstandes außerhalb des beschlossenen Haushaltes, die eine Höchstgrenze von 4.000,00 EURO übersteigen, hat die*der Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Landesfinanzrat, der umgehend dazu einzuberufen ist.
6. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäfts- und Entgeltordnung.

§ 16 Wahlverfahren

1. Wahlen sind geheim.
2. Im Wahlverfahren können bis zu vier Wahlgänge stattfinden. In jedem Wahlgang sind Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen zugelassen. Es dürfen höchstens so viele Bewerber*innen eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind; zu allen anderen Bewerber*innen können Enthaltungen oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Wenn auf einem ansonsten gültigen Wahlzettel zu einzelnen Bewerber*innen keine Stimme abgegeben wurde, gilt dies als Enthaltung zu diesen Bewerber*innen.
3. Wenn mehrere Plätze gleichzeitig besetzt werden sollen, kann die Versammlung die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen beschränken, jedoch muss die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen größer sein als die Hälfte der Zahl der zu besetzenden Plätze. Muss eine Reihenfolge mehrerer gleichzeitig zu wählender Bewerber*innen festgestellt werden, so geschieht das anhand der Zahl der Ja-Stimmen, bei deren Gleichheit anhand der Zahl der Nein-Stimmen. Gibt es auch hier Gleichheit, entscheidet das Los.
4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen, aber mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden mehrere Plätze gleichzeitig besetzt, so kann die LDK mit absoluter Mehrheit beschließen, dass auch für den ersten Wahlgang Absatz 5 entsprechend gilt.
5. Im zweiten, dritten oder vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen erhält, sofern diese die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen umfassen (Quorum).
6. Erreichen das Quorum im zweiten Wahlgang unter mehreren Bewerber*innen weniger Bewerber*innen, als Plätze besetzt werden sollen, oder gibt es durch Stimmengleichheit keine eindeutige Wahlentscheidung, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen das Quorum erreicht. Eine Stichwahl aufgrund Verfehlens des Quorums findet unter den Bestplatzierten statt, wobei ein*e Bewerber*in mehr als zu besetzende Plätze einbezogen wird.
7. Gibt es im dritten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen, die das Quorum erreicht haben, so entscheidet, wenn erforderlich, das Los.

8. Erreichen im dritten Wahlgang unter mehreren Bewerber*innen weniger Bewerber*innen das Quorum, als gewählt werden sollen, findet ein vierter Wahlgang mit den bestplatzierten noch nicht gewählten Bewerber*innen statt, sofern die Summe der Ja-Stimmen aller Bewerber*innen das Quorum erreicht. Die Zahl der Teilnehmer*innen des vierten Wahlganges entspricht der Zahl der noch zu besetzenden Plätze. Sind die Teilnehmer*innen dieses Wahlganges wegen Stimmgleichheit nicht eindeutig, entscheidet das Los.
9. In allen anderen Fällen ist niemand gewählt.

§ 16a Besonderes Wahlverfahren für beisitzende Mitglieder des Landesvorstands

1. Die GRÜNE JUGEND Thüringen ist berechtigt, auf ihrer Landesmitgliederversammlung eine*n Kandidaten*in für die Position eines vollwertigen beisitzenden Mitglieds im Landesvorstand zu wählen, soweit diese*r Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Thüringen ist. Die Wahl der*des Kandidaten*in muss zeitlich vor der Landesdelegiertenkonferenz stattfinden, auf der die Wahl der entsprechenden Position stattfindet. Die GRÜNE JUGEND Thüringen muss ihre*n Kandidaten*in unter Beachtung der Bewerbungsfrist des § 9 Nr. 9 dieser Satzung dem Landesvorstand melden.
2. Über die*den Kandidaten*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Entsprechend dem Geschlecht der*des Kandidaten*in und der Quotierung handelt es sich entweder um den letzten zu wählenden Platz als weibliches Mitglied des Landesvorstands oder um den letzten zu wählenden offenen Platz. Im gesonderten Wahlgang ist eine Gegenkandidatur zum*zur Kandidaten*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen unzulässig.
3. Die*der Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen ist von der Landesdelegiertenkonferenz als vollwertiges beisitzendes Mitglied im Landesvorstand gewählt, wenn sie*er mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen in Form von Ja-Stimmen erhält.
4. Erhält die*der Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen nicht mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen in Form von Ja-Stimmen, so werden Gegenkandidaturen zulässig. Das weitere Wahlverfahren entspricht dem des § 14 Nr. 5 bis 9 dieser Satzung.
5. Die*der endgültig nicht gewählte Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Thüringen gehört dem Landesvorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 17 Abstimmungen

1. Abstimmungen werden von den anwesenden Delegierten durchgeführt.
2. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Ein Antrag auf eine geheime Abstimmung ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten dafür stimmt.
3. Es kann mit Ja, Nein und Enthaltung gestimmt werden.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

5. Kommen mehrere Alternativen zur Abstimmung, kann die Stimme für eine der Alternativen abgegeben oder sich enthalten werden. Über die Alternative mit den meisten Ja-Stimmen findet eine abschließende Abstimmung gemäß Absatz 3 und 4. statt.

§ 18 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz bzw. einer Urabstimmung erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

§ 19 Urabstimmung

1. Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere der Programme, des Grundkonsenses und der Satzung, kann urabgestimmt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.
3. Eine Urabstimmung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesparteirates oder der Landesdelegiertenkonferenz oder
 - b) auf Verlangen von fünf Kreisverbänden oder
 - c) auf Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder.
4. Die erforderliche Anzahl von Kreisverbänden bzw. Mitgliedern können dem Antrag auf Urabstimmung innerhalb von zwei Monaten beitreten, nachdem er beim Landesvorstand eingegangen ist.
5. Urabstimmungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Landesvorstand einzuleiten.
6. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel Ja-Stimmen erhält. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.
7. Im Übrigen gilt die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Landesversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Umweltschutzverbänden überwiesen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt drei Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.